

*Stadtbibliothek Lübeck: Lübeck-Schrifttum 1900–1975. Bearbeitet von Gerhard Meyer u. Antjekathrin Graßmann. Verlag Dokumentation-München 1976, 413 S., geb.*

Für eine Landschaft oder Stadt ist es nützlich, wenn eine Bibliographie vorliegt. Das war für die alte Reichsstadt bisher noch nicht der Fall. Darum ist diese Publikation sehr zu begrüßen, denn wer sich mit der Geschichte Lübecks befassen will, wird ohne langes Suchen sich orientieren können. — Die vorliegende bibliographische Veröffentlichung reicht vom Jahre 1900–1975. Von ihr ausgehend, lassen sich auch frühere Publikationen erfassen. Freilich handelt es sich um eine Auswahlbibliographie, in der das wesentliche Schrifttum erfaßt wurde. — Ein vorangestelltes Inhaltsverzeichnis gibt eine Übersicht über die verschiedenen Wissensgebiete. Unter dem Abschnitt XII ist die Literatur über Kirche und Religion angegeben (Seite 304–51). Ein Personen- und Sachregister (S. 347–411) erleichtert das Aufsuchen erheblich. Wer im lübschen Raum forschen will, wird durch dieses Buch gut eingewiesen.

*Erwin Freytag, Hardeggen-Ertinghausen*

*Günter Knüppel: Das Heerwesen des Fürstentums Schleswig-Holstein-Gottorf 1600 bis 1715. Band 63 der Quellen und Forschungen zur Gesch. Schl.-Holst. Neumünster 1972, 244 Seiten.*

Wie schon der Untertitel ankündigt, handelt es sich hier um einen „Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte territorialstaatlicher Verteidigungseinrichtungen“. Die Studie wurde 1967 von der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie beruht auf fleißigem Archiv- bzw. Akten-Studium unter Heranziehung wichtiger literarischer Quellen. — Das Fürstentum Schl.-Holst.-Gottorf wurde seit dem Tode seines Bruders Herzog Johann d. Älteren (1580) von Herzog Adolf regiert. Er und seine Nachfolger waren darauf bedacht, ihr kleines Territorium im Kriegsfall zu verteidigen zu können. Dazu wurden Befestigungen und Schanzen gebaut. Die Gottorfer Herzöge nahmen von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an das Befestigungsrecht für sich in Anspruch. Sie beriefen sich dabei auf die Belehnungsurkunde von 1326, nach der Graf Gerhard III. das Herzogtum Schleswig als ein erbliches und dienstfreies Fahnlehen eigentümlich übertragen worden war. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts nahmen die Gottorfer Herzöge als souveräne Reichsfürsten die freie Ausübung des Bewaffnungsrechtes für ihr Territorium in Anspruch. Sie erreichten jedoch nur den Status einer beschränkt souveränen Herrschaft. Die Statuierung eines fürstlichen Militärstandes vollzog sich von 1673–1713. Das Militär hatte den Charakter einer eigenständigen Gerichts- und Kirchengemeinde. — Die nur schwer abzugrenzende Tätigkeit des Kriegsfiskals erstreckte sich auch auf das Gebiet der militärischen Kirchenzucht, für die das Truppenkommando wegen des landesherrlichen Kirchenregiments nicht allein zuständig war. — Die vornehmste Aufgabe der Militärseelsorge umfaßte daher die Pflege des ordentlichen Gottesdienstes, „ohne den die Disziplin einem entseelten Körper gleiche“, wie die betreffende gottorfische Kriegsartikel zum Ausdruck brachten. — In die Zeit der Werbungen (um 1700) fällt daher auch die Zusammenfassung der Garnisongemeinde im Lande zu einem besonderen Kirchenbezirk der Miliz, an deren Spitze ein „Kriegspropst“ gestellt wurde. Dieser hieß Hinrich Brümmer und amtierte von 1701–10. Er war der Sohn des Feldpropsten im schwedischen Dienst Hinrich B., der zuletzt von 1661–74 Pastor in Tönning war. — In Tönning entstand 1692 eine Garnisonkirche. — Der Militärseelsorge widmet der Verfasser ein besonderes Kapitel, ebenfalls den Einrichtungen der Invaliden-, Soldatenkinder- und Waisenfürsorge. Somit werden also kirchengeschichtliche Tatsachen und sozialgeschichtliche Fakten geschildert. — Fotos von zeitgenössischen Soldatenbildern und Kartenskizzen von Schanzen und Befestigungen sind zur Orientierung beigegeben, ebenso ein Anhang mit Reglements, Militärgerichts-